

TSV Geislingen 1895 e.V. Abteilungsordnung

Abteilungsordnung

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß § 11.4 der Satzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- (2) Die Abteilung ist berechtigt den Namen..... zu führen.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des TSV Geislingen.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (4) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung § 3.1 b) entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

- (1) Abteilungsbeiträge werden keine erhoben. Die Verteilung der Beiträge erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ist in der Finanzordnung des Vereins festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

(4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters/ Platzwartes ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung,
- b) die Abteilungsversammlung,
- c) der Abteilungsausschuss.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter,
- seinem Stellvertreter,
- dem Kassierer,
- dem Jugendleiter.

(2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten, sofern die Satzung und die Ordnungen des TSV Geislingen nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

(3) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung geregelt werden.

(4) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Im übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

(6) Tritt die Abteilungsleitung außerhalb des zweijährigen Turnus zurück so wird die Abteilung vom TSV Vorstand geführt. Dieser hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung, mit dem Ziel „Neuwahlen“ einzuberufen. Kommt keine Neuwahl zu Stande hat er dem TSV-Ausschuss die Auflösung der Abteilung vorzuschlagen. Dieser entscheidet dann über die Auflösung der Abteilung.

§ 9 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Stadt Geislingen

(2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

(5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung der Abteilungsleitung;
- c) Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer; kann keine neue Abteilungsleitung gefunden werden, gilt § 8 (6) entsprechend.
- d) Wahl weiterer in der Abteilungsordnung festgelegten Ausschussmitglieder.
- e) Wahl des Abteilungsvertreters im TSV Ausschuss;
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- g) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 10 Abteilungsausschuss

(1) Mitglieder des Abteilungsausschusses sind die Mitglieder des Abteilungsvorstands

(2) Weiter Ausschussmitglieder sind:

(Die Abteilungen legen hier fest welche Mitglieder mit welchen Aufgaben in den Abteilungsausschuss gewählt werden).

(3) Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

(5) Kassenprüfer dürfen weder ein Amt in einer Abteilungsleitung noch im TSV Ausschuss haben.

§ 12 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Protokolle sind dem Vorstand des TSV Geislingen innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

(1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgt durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins.

(2) Die Abteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.

§ 14 Änderung der Abteilungsordnung

(1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.

(2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Die Änderung der Abteilungsordnung ist vom TSV Ausschuss zu genehmigen.

§ 15 Auflösung einer Abteilung

(1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

(2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

(3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

(4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 16 Anwendung der Vereinssatzung

(1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des TSV Geislingen anzuwenden.

(2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des TSV Geislingen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des TSV Geislingen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Musterabteilungsordnung wurde durch den Hauptausschuss am 25.09.07 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinsatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.